



Prof. Dr. Regina Kiener  
Prof. Dr. Isabelle Häner  
Prof. Dr. Stefan Vogel

Frühjahrssemester 2018

---

## Öffentliches Verfahrensrecht

29. Mai 2018

---

**Dauer:** 120 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst (mit diesem Deckblatt) total fünf Seiten und drei Aufgaben (mit insgesamt zehn Teilaufgaben).

### Hinweise zur Aufgabenlösung

- Sie sind in der Reihenfolge der Bearbeitung der drei Aufgaben frei.
- Sämtliche Antworten auf die gestellten Fragen sind zu begründen. Zu einer vollständigen Lösung gehört stets auch die Angabe der massgebenden Rechtsnormen. Die Begründungen sind auszuformulieren. Stichwortartige Antworten und Begründungen („Telegrammstil“) werden nicht bewertet, selbst wenn sie richtige Elemente enthalten.
- Sehr gute Ausführungen können mit Zusatzpunkten honoriert werden. Auf eine sorgfältige Argumentation wird bei der Bewertung grosses Gewicht gelegt.

### Hinweise zur Bewertung

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe A	6 Punkte	15 % des Totals
Aufgabe B	16 Punkte	40 % des Totals
Aufgabe C	18 Punkte	45 % des Totals
<hr/>		
Total	40 Punkte	100 %

**Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!**



**Aufgabe 1: Allgemeine Fragen zum Bundesverwaltungsgericht und zum Bundesgericht (6 Punkte)**

- a) Was ist der sog. «Bandlimat» und was ist seine Aufgabe? (2 Punkte)
- b) Wie wird der Fall, dass ein Kostenvorschuss durch einen Beschwerdeführer nicht fristgerecht geleistet wird, bei Bundesverwaltungs- und Bundesgericht gehandhabt? (4 Punkte)

**Aufgabe 2: Bau Hochspannungsleitung (16 Punkte)**

**Sachverhalt:**

Die Swissgrid AG, welche das Schweizer Stromübertragungsnetz betreibt, will eine neue Hochspannungsleitung errichten und lanciert ein entsprechendes (Bewilligungs-)Verfahren beim Eidg. Starkstrominspektorat (ESTI).

**Fragen:**

- a) Um was für eine Art von Verfahren dürfte es sich dabei handeln? Wodurch zeichnen sich entsprechende Verfahren ablauftechnisch insbesondere aus? (3 Punkte)
- b) Wie hat das ESTI verfahrensmässig vorzugehen, wenn davon auszugehen bzw. nicht auszuschliessen ist, dass die geplante Leitung ein Luftfahrthindernis darstellt? (4 Punkte)
- c) Wie ist dabei zu verfahren, wenn das ESTI und das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zu einer bestimmten Rechtsfrage unterschiedliche Auffassungen vertreten? (4 Punkte)
- d) Wie gestaltet sich der Rechtsmittelweg, wenn das ESTI entschieden hat? (5 Punkte)

**Zusätzliche rechtliche Grundlagen zu Aufgabe 2:**

**Auszug Elektrizitätsgesetz (EleG)**

**Art. 16 Abs. 1** [mit Auslassung bei XXX] und **Abs. 2**

<sup>1</sup> Wer Starkstromanlagen oder Schwachstromanlagen nach Artikel 4 Absatz 3 erstellen oder ändern will, benötigt eine [XXX].

<sup>2</sup> Genehmigungsbehörde ist:

- a. das Inspektorat;
- b. das Bundesamt für Energie für Anlagen, bei denen das Inspektorat Einsprachen nicht erledigen oder Differenzen mit den beteiligten Bundesbehörden nicht ausräumen konnte;
- c. die nach der jeweiligen Gesetzgebung zuständige Behörde für Anlagen, die ganz oder überwiegend dem Eisenbahn- oder Trolleybusbetrieb dienen.



**Art. 21**

Die Kontrolle über die Ausführung der in Artikel 3 erwähnten Vorschriften wird übertragen:

1. für die elektrischen Eisenbahnen mit Inbegriff der Bahnkreuzungen durch elektrische Starkstromleitungen und der Längsführung solcher neben Eisenbahnen sowie Kreuzung elektrischer Bahnen durch Schwachstromleitungen, dem Bundesamt für Verkehr;
2. für die übrigen Schwachstrom- und Starkstromanlagen mit Inbegriff der elektrischen Maschinen einem vom Bundesrat zu bezeichnenden Inspektorat.

**Art. 22**

Der Bundesrat kann anstelle der beiden Kontrollstellen nach Artikel 21 ein einziges Inspektorat einsetzen.

**Art. 23**

Gegen die Verfügungen der Genehmigungsbehörden nach Artikel 16 und der Kontrollstellen nach Artikel 21 kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.

**Auszug Verordnung über das Eidgenössische Starkstrominspektorat**

**Art. 1** Eidgenössisches Starkstrominspektorat

<sup>1</sup> Aufsichts- und Kontrollbehörde für elektrische Anlagen, die nicht dem Bundesamt für Verkehr unterstehen, ist das Eidgenössische Starkstrominspektorat (Inspektorat).

<sup>2</sup> Das Inspektorat ist eine besondere Dienststelle des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV) mit eigener Rechnung. Die Einzelheiten werden in einem Vertrag zwischen dem Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Departement) und dem SEV geregelt.

<sup>3</sup> Das Inspektorat untersteht der Aufsicht des Departementes. Bei Streitigkeiten aus dem Vertrag erlässt dieses eine Verfügung.

**Auszug Luftfahrtgesetz (LFG)**

**Art. 41** Luftfahrthindernisse

<sup>1</sup> Für die Erstellung und für die Änderung eines Luftfahrthindernisses ist eine Bewilligung des BAZL erforderlich.

<sup>1bis</sup> Der Bundesrat kann Vorschriften erlassen, um die Entstehung von Luftfahrthindernissen zu verhindern und um bereits bestehende Luftfahrthindernisse zu beseitigen oder an die Bedürfnisse der Sicherheit der Luftfahrt anzupassen.

<sup>2</sup> Für die völlige oder teilweise Beseitigung von Luftfahrthindernissen gilt die Bundesgesetzgebung über die Enteignung.

**Auszug Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL)**

**Art. 63** Erstellung und Änderung von Luftfahrthindernissen

Der Eigentümer muss für die Erstellung oder Änderung von Bauten, Anlagen und Bepflanzungen eine Bewilligung des BAZL einholen, wenn das Objekt:

- a. in einer überbauten Zone eine Höhe oder einen lotrecht gemessenen Bodenabstand von 60 m und mehr erreicht;



- b. in einem anderen Gebiet als einer überbauten Zone eine Höhe oder einen lotrecht gemessenen Bodenabstand von 25 m und mehr erreicht; oder
- c. eine massgebliche Fläche eines Hindernisbegrenzungsflächen-Katasters durchstösst.

**Art. 64** Gesuch

<sup>1</sup> Der Eigentümer richtet sein Gesuch um Bewilligung an die kantonale Meldestelle zuhanden des BAZL. Mit dem Gesuch sind mindestens die folgenden Angaben und Unterlagen einzureichen:

- a. Angaben zum Eigentümer;
- b. Beschreibung des Objekts;
- c. Datum der voraussichtlichen Erstellung;
- d. bei temporären Objekten: Datum des voraussichtlichen Abbruchs;
- e. Koordinaten der Lage und der Höhe über Meer des Objekts; bei Kabelanlagen und Seilbahnen sind diese Angaben für jeden Maststandort erforderlich;
- f. Ausdehnung des Objekts (Länge, Breite, Höhe);
- g. Situationsplan im Massstab 1:25 000;
- h. bei Kabelanlagen und Seilbahnen: Längenprofil;
- i. bei anderen Anlagen: Grundrisse und Profilschnitt;
- j. die Baubewilligung, sofern vorhanden.

<sup>2</sup> Das BAZL kann die Anforderungen an die einzureichenden Unterlagen im Einzelfall erweitern und präzisieren.

<sup>3</sup> Es kann für die Einreichung der Gesuche eine elektronische Plattform einrichten.

(...)

**Art. 66** Prüfung und Entscheid

<sup>1</sup> Das BAZL entscheidet, im Einvernehmen mit dem VBS, mit einer Verfügung:

- a. ob der Bau, die Anlage oder die Bepflanzung ein Hindernis darstellt;
- b. ob der Bau, die Anlage oder die Bepflanzung errichtet oder geändert werden darf;
- c. ob eine Vermessung durchgeführt werden muss und welchen Anforderungen sie zu genügen hat;
- d. ob und gegebenenfalls welche Sicherheitsmassnahmen (z.B. Projektänderung, Publikation, Markierung, Befeuern) zugunsten der Luftfahrt zu treffen sind.

<sup>1bis</sup> Das BAZL stellt dem Eigentümer die Verfügung innert 30 Tagen nach Eingang des Gesuchs zu. Eine Kopie davon geht an die kantonale Meldestelle.

<sup>1ter</sup> Das BAZL kann die Bewilligung befristen. Eine Verlängerung ist spätestens 30 Tage vor Ablauf der Befristung bei der kantonalen Meldestelle zuhanden des BAZL zu beantragen. Bei unbefristeten Bewilligungen prüft das BAZL regelmässig, ob die Voraussetzungen der Bewilligung eingehalten sind, und verfügt wenn nötig zusätzliche Auflagen.

<sup>2</sup> Das BAZL stellt der kantonalen Meldestelle eine Kopie der Verfügung zu.

<sup>3</sup> Vor Eintritt der Rechtskraft der Verfügung des BAZL darf mit der Errichtung oder Änderung eines Luftfahrthindernisses nicht begonnen werden. Bei zeitlicher Dringlichkeit kann das BAZL eine Ausnahme gewähren, wenn es sich um eine temporäre Baute, Anlage oder Bepflanzung handelt.

<sup>4</sup> ...



### **Aufgabe 3: Einmischung in Abstimmungskampf (18 Punkte)**

#### **Sachverhalt:**

Im Vorfeld der eidgenössischen Volksabstimmung vom ... Februar 2018 über das X-Gesetz erhob A. (in Z. wohnhaft) am ... Januar 2018 eine Abstimmungsbeschwerde an den Regierungsrat des Kantons Z, wobei er geltend machte, die Konferenz der kantonalen Volkswirtschaftsdirektoren (VDK) sowie die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) hätten sich anlässlich einer gemeinsamen Medienkonferenz bzw. einer die X-Reform befürwortenden Medienmitteilung in unzulässiger Weise in den Abstimmungskampf eingemischt. Ausserdem meinte er, die KdK sowie zahlreiche Mitglieder von kantonalen Regierungen hätten mit einem in verschiedenen Zeitungen erschienenen, für die X-Reform werbenden Inserat die Abstimmungsfreiheit verletzt. Mit Beschluss vom ... Januar 2018 trat die Regierung des Kantons Z. auf die Beschwerde nicht ein.

Gegen diesen Beschluss erhebt A. Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht. Dabei beantragt der Beschwerdeführer, die Volksabstimmung vom ... Februar 2018 über das X-Gesetz sei abubrechen bzw. aufzuheben und neu anzusetzen. Zusätzlich sei festzustellen, dass durch die im Vorfeld der Volksabstimmung erfolgten Interventionen die Abstimmungsfreiheit verletzt worden sei. Der VDK sowie der KdK sei schliesslich zu untersagen, sich künftig zu eidgenössischen Volksabstimmungen zu äussern.

#### **Fragen:**

- a) **Hat sich A. richtig verhalten, wenn er sich in der Sache zunächst an den Regierungsrat gewandt hat oder hätte er auch direkt ans Bundesgericht gelangen können? (4 Punkte)**
- b) **Erweisen sich die im Sachverhalt genannten Beschwerdeanträge als zulässig? (4 Punkte)**
- c) **Nehmen Sie an, die eidgenössische Volksabstimmung habe wie geplant am ... Februar 2018 stattgefunden (die Gründe welche dazu geführt haben, sind im Rahmen der Antwort nicht weiter zu hinterfragen) und das X-Gesetz sei dabei – bei einer Stimmbeteiligung von 45.2 % – mit 1'427'946 Nein-Stimmen (59.1 %) zu 989'306 Ja-Stimmen (40.9 %) abgelehnt worden. Inwieweit wirkt sich dieser Umstand auf das laufende Beschwerdeverfahren und das zu erwartende Urteil aus? (5 Punkte)**
- d) **Kommt es oft vor, dass sich das Bundesgericht nach einem Nichteintreten der Vorinstanz materiell mit einer Sache auseinandersetzt, sich also nicht auf die Prüfung der Frage beschränkt, ob das Nichteintreten zu recht erfolgt ist? Welche Folgen ergeben sich für das Bundesgericht daraus? (5 Punkte)**